

Carsten Balschat  
Jörn Sturm  
Bärbel Szibat  
Axel Micheel

Hamburg, 19.10.20

Amateurvorstand

**Antrag auf Satzungsänderung des § 25,  
Erweiterung des Amateurvorstandes um ein neues Amt:  
stellv. Vorsitzende/r „Diversity“**

Als weitere flankierende Maßnahme möchten wir auch im Amateursport den nächsten Schritt zur Förderung und Unterstützung der Diversität gehen. Aus diesem Grund möchten wir den Amateurvorstand um ein neues Amt erweitern. Die/der neue stellv. Vorsitzende/r „Diversity“ wird vollwertiges Mitglied im Amateurvorstand und durch die Sporttreibenden Abteilungen über die Delegiertenversammlung gewählt.

Die Hauptaufgabe wird die Unterstützung bei der Beseitigung von Benachteiligungen jeglicher Form und Förderung von Mitgliedern sein, deren Gruppen in den Gremien des FC St. Pauli von 1910 e.V. unterrepräsentiert sind.

Hier entsteht eine neue abteilungsübergreifende Ansprechpartnerin für den gesamten Amateursport.

Der Amateurvorstand unterstützt diesen Antrag ausdrücklich.

Dieser Antrag ist mir persönlich wichtig, weil wir mit dieser Änderung der Nachfrage und dem Wunsch aus den Sporttreibenden Abteilungen gerecht werden.

§ 25  
Amateurvorstand

<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
Abs. 1 Der Amateurvorstand vertritt die Interessen der Mitglieder der Amateurabteilungen (§ 31, Ziffer 3). Der § 21 (Präsidium), Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt. Bei wesentlichen Fragen stellt er vorher das Einvernehmen mit dem Präsidium her.	unverändert

## Abs. 2

Der Amateurvorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem

Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Vereinsjugendwart und dem Fußballjugendwart.

Davon werden der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart von Delegierten

der Amateurabteilungen gewählt. Der Vereinsjugendwart wird gemäß der Jugendordnung

von den in den Jugendversammlungen der Abteilungen gewählten Jugendwarten gewählt. Der Fußballjugendwart wird nach der Abteilungsordnung der Fußballjugendabteilung gewählt.

Jede Amateurabteilung außer der Fußballjugendabteilung wählt aus ihrer Mitte einen

Delegierten zur Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kassenwarts des

Amateurvorstands. Das Wahlverfahren ist nach der Wahlordnung durchzuführen.

Der

Zeitpunkt der Wahl der Delegierten ist mit dem Wahlausschuss abzustimmen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von dem Wahlleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium zuzuleiten ist. Sollte der gewählte Delegierte bei der Delegiertenversammlung verhindert sein, kann er durch ein Mitglied der Abteilungsleitung vertreten sein.

Bei der Wahl des Amateurvorstandes hat dann jeder Delegierte für die Abteilung, die er vertritt, Stimmen gemäß der kaufmännisch gerundeten Quadratwurzel der

Mitgliederzahl seiner Abteilung. Das Wahlverfahren und der Zeitpunkt der Wahl

werden durch den Wahlausschuss bestimmt. Der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Abteilungen ist 21 Tage vor der Wahl.

Der Amateurvorstand besteht aus maximal sieben Personen. Diese sind die/der Vorsitzende und bis zu vier Stellvertreter\*innen. Jeweils ein\*e Stellvertreter\*in ist für die Bereiche stellvertretende\*r Vorsitzende\*r, Finanzen und Diversity zu wählen.

Daneben kann ein\*e weitere\*r Stellvertreter\*in für einen weiteren Sachbereich gewählt werden.

Diese Ämter werden von delegierten Personen der Amateurabteilungen gewählt.

Außerdem gehören dem Amateurvorstand die/der Vereinsjugendobfrau/-obmann und die/der Fußballjugendobfrau/-obmann an.

Die/der Vereinsjugendobfrau/-obmann wird gemäß der Jugendordnung von den in den Jugendversammlungen der Abteilungen gewählten Jugendobleute gewählt. Die/der Fußballjugendobfrau/-obmann.

wird nach der Abteilungsordnung der Fußballjugendabteilung gewählt.

Jede Amateurabteilung außer der Fußballjugendabteilung wählt aus ihrer Mitte eine delegierte Person zur Wahl des Amateurvorstandes. Sollte die gewählte delegierte Person bei der Delegiertenversammlung verhindert sein, kann sie durch ein Mitglied der Abteilungsleitung vertreten werden. Bei der Wahl des Amateurvorstandes hat jede delegierte Person für die Abteilung, die sie vertritt, Stimmen gemäß der kaufmännisch gerundeten Quadratwurzel der Mitgliederzahl ihrer Abteilung. Der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Abteilungen ist 21 Tage vor der Wahl.

Abs. 3

Die Amtszeit des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kassenwarts beträgt drei Jahre. Das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Amtszeit des Amateurvorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Amateurvorstandes vor Ablauf der Legislatur aus, wird eine Nachfolge für die Dauer der restlichen Legislatur gewählt.



.....  
i.A. C. Balschat